

Abteilung
Strukturverbesserungen
und Produktion (ASP)
Fachstelle für Pflanzenschutz
Rütti
3052 Zollikofen

Service des
améliorations structurelles
et de la production (SASP)
Station phytosanitaire

FEUERBRAND

Weisungen und Erläuterungen zur Ausscheidung von Schutzobjekten sowie über Verpflichtungen, Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen in Schutzobjekten, ihrer Umgebung und in der Befallszone

1. Rechtsgrundlagen

- Bundes-Verordnung über den Pflanzenschutz (PSV, SR 916.20)
- Kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV, SR 910.112)

2. Allgemeines

Am 12. März 2008 hat das Bundesamt für Landwirtschaft den Kanton Bern in eine einzige Befallszone eingeteilt. Die Befallszone ist ein Gebiet, in dem der Feuerbrand stark oder wiederholt aufgetreten ist, so dass dort nicht mehr damit gerechnet werden kann, den Feuerbranderreger vollständig auszurotten.



In einer **Befallszone** konzentriert sich die Bekämpfung des Feuerbrandes auf **Schutzobjekte mit ihrer Umgebung (Schutzgürtel) im Umkreis von 500 Metern** (nachfolgend „Schutzobjekte“ genannt). Die Schutzobjekte werden vorrangig kontrolliert und geschützt. In den Schutzobjekten werden **befallene Pflanzen in erster Linie gerodet**, um die Schutzobjekte abzusichern. Bei geringem Befall ist auch Rückschnitt möglich.

3. Ziel

Mit Ausnahme von Erwerbsobstanlagen und Baumschulen ist die Bezeichnung von Schutzobjekten Aufgabe der Gemeinden (Art. 21 Abs. 2 LKV). Die Weisungen und Erläuterungen zur Ausscheidung von Schutzobjekten regeln das Vorgehen für die Bezeichnung von Schutzobjekten, definieren, was als Schutzobjekt angemeldet werden kann und erläutern die Verpflichtungen und Aufgaben des Antragsstellenden.

4. Was kann als Schutzobjekt angemeldet werden?

Erwerbsobstanlagen (> 20 Aren Nettogröße) und Baumschulen gelten per Definition als Schutzobjekte und werden von der Fachstelle für Pflanzenschutz sowie der Fachstelle für Obst und Beeren ausgeschieden.

Die Aufnahme von weiteren Schutzobjekten setzt eine entsprechende Anmeldung an die Gemeindeverwaltung durch die Bewirtschafterin/den Bewirtschafter oder die Eigentümerin/den Eigentümer voraus. Schutzobjekte können angemeldet werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

Hochstammobstgärten:

- beinhalten mehr als 50 Hochstamm-Kernobstbäume in einem geschlossenen Bestand;
- werden regelmässig gepflegt und geschnitten (ca. einmal in 2 Jahren);
- sind keine ungepflegten Hochstammobstgärten;
- in begründeten Fällen: sind aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes besondere wertvolle Hochstamm-Kernobstbäume.

5. Verpflichtungen, Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen in Schutzobjekten

- a) Der Antragsteller (Bewirtschafterin/Bewirtschafter oder Eigentümerin/Eigentümer):
- kann der Gemeinde Schutzobjekte melden;
 - verpflichtet sich, sein Objekt mindestens zweimal jährlich (Mai/Juni und August/September) auf Feuerbrand zu kontrollieren und verdächtige Symptome sofort der zuständigen Gemeinde zu melden;
 - verpflichtet sich, sein Objekt zu pflegen, d.h. die Bäume zu schneiden, ein Minimum von Pflanzenschutzmassnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten durchzuführen, die Früchte zu ernten, kranke Bäume zu ersetzen;
 - verpflichtet sich, mit Feuerbrand befallene Bäume in seinem Schutzobjekt zu roden und zu ersetzen. Bäume mit wenig Befall (weniger als 5 Infektionsstellen) können zurückgeschnitten werden; Birnen und Quitten sowie alte, abgehende oder schwer kontrollierbare Bäume werden gerodet.
- b) Die Gemeinde:
- nimmt die Schutzobjekt-Anmeldungen entgegen und prüft sie; anschliessend leitet sie die Schutzobjekt-Anmeldungen der Fachstelle für Pflanzenschutz zur Überprüfung weiter;
 - publiziert, sobald die angemeldeten Schutzobjekte von der Fachstelle für Pflanzenschutz bewilligt worden sind, die anerkannten Schutzobjekte;
 - kontrolliert, dass die Verpflichtungen des Antragstellers eingehalten werden;
 - verpflichtet sich, die Umgebung des Schutzobjektes im Umkreis von 500 Meter zweimal jährlich (Mai/Juni und August/September) auf Feuerbrand zu kontrollieren;
 - verpflichtet sich, mit Feuerbrand befallene Pflanzen im Umkreis von 500 Meter vom Schutzobjekt zu roden; Pflanzen mit wenig Befall (weniger als 5 Infektionsstellen) können zurück geschnitten werden. Birnen und Quitten sowie alte, abgehende oder schwer kontrollierbare Bäume werden gerodet; falls die Rodung nicht möglich ist, müssen befallene Triebe und Äste sofort zurück geschnitten werden.
- c) Der Kanton (Fachstelle für Pflanzenschutz):
- überprüft die angemeldeten Schutzobjekte und genehmigt sie, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind;
 - kontrolliert mittels Stichproben, ob die Verpflichtungen und Bekämpfungsmassnahmen des Antragstellers eingehalten werden;
 - kann Bekämpfungsmassnahmen anordnen und verfügen.

6. Anmeldeverfahren

Für das Jahr 2008 kann der Antragsteller (Bewirtschafterin/Bewirtschafter oder Eigentümerin/Eigentümer) der Gemeinde Schutzobjekte bis zum 31. Juli 2008 anmelden. Ab 2009 ist die Anmeldefrist der 31. März. Die angemeldeten Schutzobjekte werden von der Fachstelle für Pflanzenschutz überprüft.

Erfüllt ein angemeldetes Schutzobjekt die Voraussetzungen nicht, so lehnt der Kanton die Anmeldung durch Verfügung ab.

7. Was bewirkt die Anmeldung und wie lange ist sie gültig?

Die anerkannte Anmeldung bewirkt, dass die Obstanlage oder der Hochstammobstgarten vom Kanton als Kern eines Schutzobjektes betrachtet wird. Der Antragsstellende und die Gemeinde verpflichten sich, die oben erwähnten Massnahmen umzusetzen und einzuhalten. Obstbäume Dritter können von den Bekämpfungsmassnahmen betroffen sein. Werden Bekämpfungsmassnahmen gegenüber Dritten, d.h. gegenüber Nachbarinnen und Nachbarn im Schutzgürtel angeordnet, können sie gegen die angeordneten Massnahmen rekurrieren.

Richtig umgesetzte Sanierungsaufträge lösen Rodungsentschädigungen gemäss Art. 26 LKV oder allenfalls Abfindungen gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Pflanzenschutz aus. Ferner können gemäss Art. 25 LKV Ersatzpflanzungen finanziell unterstützt werden.

Eine anerkannte Anmeldung gilt grundsätzlich solange wie der Antragstellende seine Verpflichtungen einhält.

8. Welche Kontrollen und Bekämpfungsmassnahmen sind ausserhalb der Schutzobjekte durchzuführen?

In der Befallszone, das heisst ausserhalb der Schutzobjekte, gilt folgendes:

- **mindestens einmal jährlich (August/September) müssen die Wirtspflanzen auf Feuerbrand durch die Gemeinde kontrolliert werden;**
- die Ergebnisse der Kontrollen müssen der Fachstelle für Pflanzenschutz gemeldet werden;
- Bekämpfungsmassnahmen werden in der Regel nicht mehr behördlich angeordnet: Es werden lediglich Beratungen durchgeführt sowie Rückschnitts- oder Rodungsempfehlungen abgegeben;
- in ausserordentlichen Fällen kann der Kanton Bekämpfungsmassnahmen anordnen.

9. Baumschulen

Baumschulen sind spezielle Schutzobjekte. Sie unterliegen der Bundes-Gesetzgebung über den Pflanzenschutz. Im 500 m umfassenden Schutzgürtel um eine Baumschule ist kein Rückschnitt möglich, alle mit Feuerbrand befallenen Pflanzen müssen gerodet werden.

Bern, 22. Juli 2008

Amt für Landwirtschaft und Natur



Willi Gerber, Vorsteher